



Hygiene- und Sicherheitskonzept zur Durchführung der Bundes- und Landtagswahl am 26.09.2021 gemäß § 7 Anlage 36a Corona-Landesverordnung M-V

Wahlbezirk: Peenemünde 001

Wahlraum: Einsatzgebäude der Freiwilligen Feuerwehr, Hauptstraße 9,
17449 Peenemünde

1. Grundsätze

Die Gemeindevahlbehörde des Amtes Usedom-Nord ist mit den nachfolgenden Regelungen bemüht, die Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen und stellt den Schutz der Gesundheit der Wähler/-innen sowie des gesamten Wahlvorstandes an oberste Stelle. Weiter soll durch das Konzept die Reduzierung der Aerosole-Belastung erreicht werden.

Auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern ist dieses Hygienekonzept vorzulegen.

2. Berufung von Wahlhelfern

Um Personengruppen zu vermeiden, werden nur so viele Personen in den Wahlvorstand berufen, wie unbedingt benötigt werden. Für die Wahlhandlung sind 4 Personen als Vorstand notwendig (Wahlvorsteher, Schriftführer sowie deren Stellvertretung). Weiter werden zur Durchführung und Auszählung der Wahlen 6 Beisitzer/Hilfskräfte berufen (gem. § 6 Absatz 1 und 2 Bundeswahlordnung). Die Berufung von weiteren Hilfskräften ist möglich und wird nicht ausgeschlossen.

3. Wahlvorstand

Der Wahlvorstand wird in der unter Punkt 2 benannten Personenanzahl berufen und in zwei „Schichten“ eingeteilt. Die erste Schicht dauert von 07:30 Uhr bis 12:45 Uhr und die zweite Schicht von 12:45 Uhr bis 18:00 Uhr. Mit der Berufung wird dem/der Wahlhelfer/-in mitgeteilt, in welcher Schicht er/sie eingeteilt wurde. Der Wahlvorsteher wird durch die Gemeindevahlbehörde belehrt, dass die Einteilung beibehalten werden muss.

4. Schulung und Sensibilisierung des Wahlvorstandes

Dem Wahlvorsteher, Schriftführer und deren Stellvertreter wird durch die Gemeindegewahlbehörde ein Schulungsangebot unterbreitet. Am Wahltag steht dem Wahlvorstand eine Kopie dieses Konzeptes, alle notwendigen Rechtsgrundlagen und Handlungsempfehlungen in Papierform zur Verfügung.

5. Abstand

Alle Wähler/-innen sowie der gesamte Wahlvorstand haben den Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten (Ausnahme: Personen eines Hausstandes). Auch die Mitglieder des Wahlvorstandes haben untereinander den Mindestabstand zu wahren (gem. § 7 der Corona-Landesverordnung M-V).

6. Mund-Nase-Bedeckung

Gemäß § 7 der Corona-Landesverordnung M-V besteht für alle Wähler/-innen im gesamten Wahlraum sowie den Sanitärbereichen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske, Bsp. OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gem. Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung in der jeweils aktuellen Fassung, Bsp. FFP2-Masken). Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, sind ausgenommen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. In Veröffentlichungen und Pressemitteilungen wird darauf hingewiesen, dass in diesen Fällen vorrangig von der reinen Briefwahl Gebrauch zu machen ist und auf den Wahlgang in den Wahlraum zu verzichten ist.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind verpflichtet im gesamten Wahlraum, Aufenthaltsräumen sowie Sanitärbereichen eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske, Bsp. OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gem. Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung in der jeweils aktuellen Fassung, Bsp. FFP2-Masken) zu tragen. Hält sich ein Mitglied des Wahlvorstandes hinter einer Hygieneschutzwand (Spuckschutzwand/Plexiglaswand) auf und hält seitlich den Mindestabstand von 1,5 m ein, kann auf das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes verzichtet werden.

Für die Mitglieder des Wahlvorstandes sowie Wähler/-innen die keine Mund-Nase-Bedeckung mit sich führen, werden ausreichende Masken durch die Gemeindegewahlleitung an den Wahlvorsteher übergeben. Sollten diese im Laufe des Wahltages verbraucht werden, kann der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter über die Gemeindegewahlleitung zusätzliche Mund-Nase-Bedeckungen anfordern.

7. Hygienemaßnahmen

Den Mitgliedern des Wahlvorstandes steht es frei, vor Beginn ihrer Tätigkeit als Wahlhelfer einen Corona-Antigen-Schnelltest durchzuführen. Eine Testpflicht besteht nicht. Die Gemeindewahlbehörde stellt dem Wahlvorstand eine ausreichende Anzahl Corona-Antigen-Schnelltest kostenfrei zur Verfügung.

Am Zugang zum Wahlraum wird eine Händedesinfektionsstation für Wähler/-innen geschaffen.

Es ist darauf zu achten, dass Kontaktflächen miniert und regelmäßig desinfiziert werden.

Die Tür/-en sowie die Fenster (gekippt) sollten dauerhaft geöffnet sein. Ist dies nicht möglich, muss regelmäßig Stoß gelüftet werden, um die aerosole Belastung auf ein Minimum zu reduzieren.

Der Wahlvorstand erhält kleine Händedesinfektionsflaschen, um zusätzliches Aufstehen zu vermeiden.

Weiter wurde in Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Wähler/ die Wählerin auf das Mitbringen eines eigenen Kugelschreibers hingewiesen.

Der Wahlvorstand erhält ausreichend Kugelschreiber, um diese als Leihgabe an die Wähler/-in auszugeben. Bei der Stimmzettelabgabe wird eine eigens dafür vorgesehene Box für die Rückgabe platziert. Die Kugelschreiber dieser Box werden im Rotationsprinzip durch den Wahlvorstand desinfiziert und wieder ausgegeben.

Für die Mitglieder des Wahlvorstandes wird eine ausreichende Anzahl an Einmalhandschuhen zur Verfügung gestellt.

8. Wahlraum / Zutrittsbeschränkung

Die Wahlkabinen werden mit einem Mindestabstand von 1,5 m zueinander aufgestellt.

Entsprechend der Größe des Wahlraumes sollen sich max. 6 Personen (inkl. Wahlvorstand) während der Stimmabgabe (08:00 – 18:00 Uhr) im Wahlraum aufhalten. Ausnahmen gelten zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Wahl sowie bei der Ermittlung des Wahlergebnisses ab 18:00 Uhr.

Der Wahlraum wird so gestaltet sein, dass kreuzungsfreie Laufwege gegeben sind. Auf Einhaltung der Laufrichtung werden die Wähler durch den Wahlvorstand hingewiesen.

Aufgrund der Größe des Wahlraumes ist eine Zutrittsbeschränkung unerlässlich. Die Kontrolle der Zutritte sowie die Anzahl der sich im Raum befindlichen Personen, wird durch ein Mitglied des Wahlvorstandes übernommen. Der Wahlvorstand übt das Hausrecht raus.

Wähler/-innen haben vor dem Wahlraum unter Einhaltung des Mindestabstandes an der frischen Luft zu warten, um die aerosole Belastung im Wahlraum gering zu halten.

Eine „Schlangenbildung“ ist zu vermeiden und öffentliche Wege dürfen nicht versperrt werden.

Die benötigten Hilfspersonen oder gerichtlich bestellten Betreuungspersonen gelten mit dem/der Wähler/-in zusammen als eine Person.

Tiere jeglicher Art sind im Wahlraum nicht gestattet.

Nach Anlage 36a zum § 7 Corona-LVO M-V sind alle Personen, die sich für mehr als 15 Minuten im Wahlraum aufhalten, ohne zu wählen oder als Mitglied des Wahlvorstands oder Hilfskraft tätig zu sein, in einer Anwesenheitsliste zu erfassen. Diese Liste wird nach 4 Wochen datenschutzkonform vernichtet.

Beauftragter (m/w/d) für den Datenschutz: Gemeinsame Datenschutzbeauftragte, Zweckverband Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern (eGo-MV) , Eckdrift 103 / 19061 Schwerin, Telefon +49 (0)385 /77 33 47-51, datenschutz@ego-mv.de

9. Hinweisschilder / Markierungen

Am Eingang des Wahlraumes wird über einen Aushang auf die „Masken-Pflicht“ sowie Einhaltung des Mindestabstandes hingewiesen.

Weiter werden Hinweisschilder im Wahlraum aufgestellt. Eine Bodenmarkierung kann aufgrund der Beschaffenheit des Fußbodens nicht erfolgen.

10. Führung des Wählerverzeichnisses & Ausgabe der Wahlunterlagen

Die Tische zur Führung des Wählerverzeichnisses sowie zur Ausgabe der Stimmzettel werden möglichst mit einem Abstand von 1,5 m zueinander aufgestellt.

Um den direkten Kontakt mit persönlichen Dokumenten des Wählers/ der Wählerin (Bsp. Ausweisdokumente oder Wahlbenachrichtigungskarte) zu vermeiden, stehen dem Wahlvorstand Einmalhandschuhe zur Verfügung.

11. Stimmauszählung

Um 18:00 Uhr tritt der gesamte Wahlvorstand zur Auszählung der Stimmzettel zusammen. Die Zutrittsbeschränkung ist zur Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes aufgehoben. Es besteht für alle im Raum anwesende Personen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske, Bsp. OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gem. Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung in der jeweils aktuellen Fassung, Bsp. FFP2-Masken). Dadurch kann der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten werden.

Bei der Stimmauszählung wird den Mitgliedern des Wahlvorstandes und eventuell hinzugezogene Hilfspersonen empfohlen, Einmalplastikhandschuhe zu tragen. Diese erhalten sie von der Gemeindewahlbehörde.

12. Reinigung nach der Wahl

Durch die Gemeindegewahlbehörde wurde eine zusätzliche und gründliche Reinigung durch einen Reinigungsservice beauftragt. Diese findet noch vor Betreten des Raumes durch wahlfremde Personen statt.

13. Einsichtnahme

Das vorstehende Konzept wird auf der Website des Amtes Usedom-Nord www.amtusedomnord.de/aktuelles/wahlen/2021-bundestags-und-landtagswahlen bekanntgemacht. Weiter wird es am Wahltag öffentlich am Wahlraum ausgehängt.

Ostseebad Zinnowitz, den 23.09.2021



Monique Bergmann
Gemeindegewahlleiterin

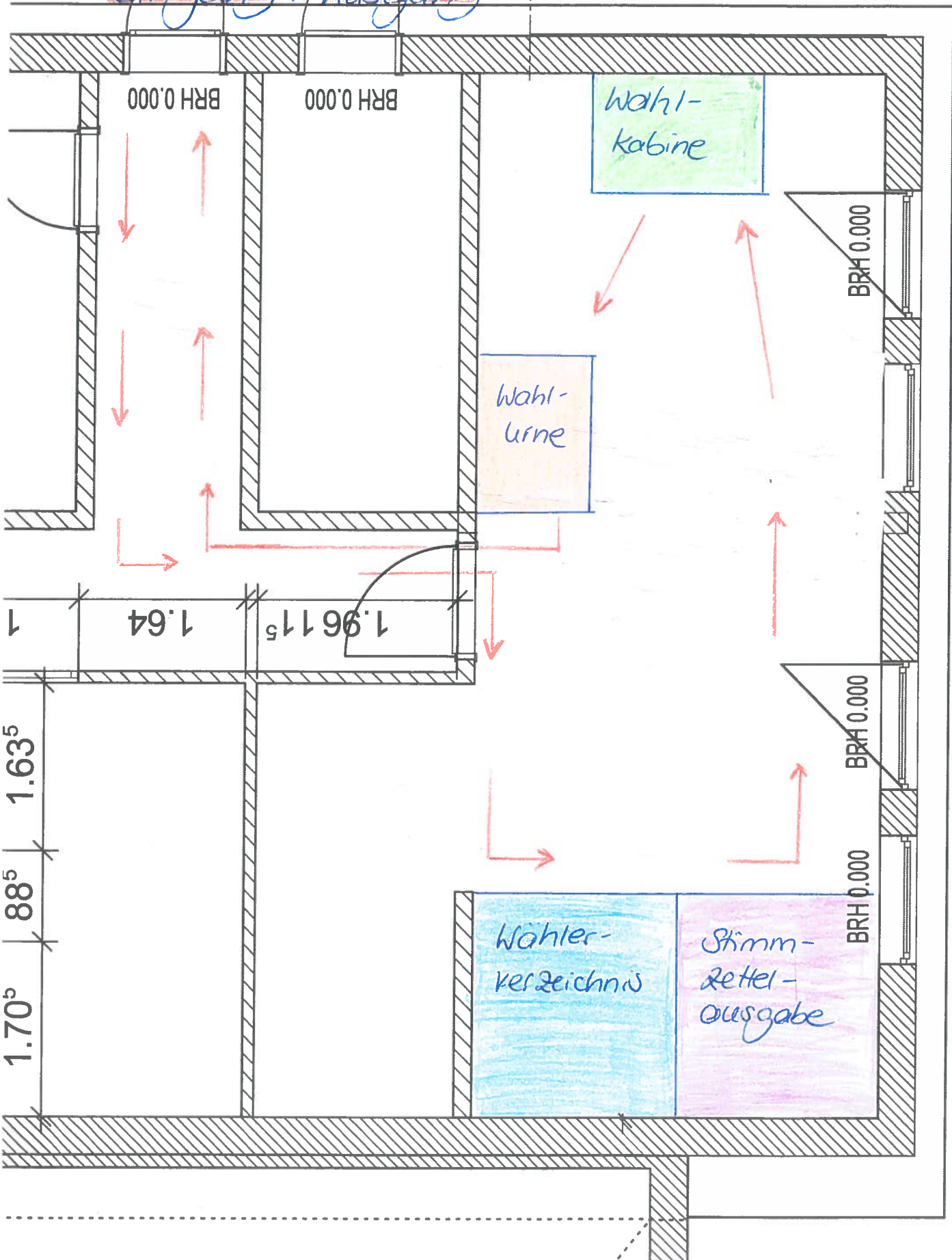
- nicht maßstabsgetreu
- nur beispielhaft

Eingang x Ausgang

A

EG

1635.4!



Die Bekanntmachung erfolgte am 23.09.2021 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 23.09.2021 gez. Lachnit

